

Modifizierte Athletenvereinbarung 2017

Triathlon – A- und B-Kader



Zwischen

1. Herrn Maximilian Schwetz
Hermann-Neuberger-Sportschule 2
66123 Saarbrücken
geb. am 09.01.1991

-nachstehend „**Athlet**“¹ genannt

und der

2. Deutschen Triathlon Union e.V.
Otto-Fleck-Schneise 8
60528 Frankfurt am Main

nachstehend „**DTU**“ genannt

- Athlet und DTU nachstehend allein und/oder gemeinsam auch die „**Partei(en)**“ genannt -

(1) Der Einfachheit halber wird in dieser Vereinbarung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

Modifizierte Athletenvereinbarung 2017

Triathlon – A- und B-Kader

Inhalt

Vorbemerkung.....	3
§ 1 Anwendbare Regelwerke	3
§ 2 Leistungen der DTU	4
§ 3 Leistungen des Athleten.....	8
§ 4 Einheitliche Mannschaftskleidung bzw. -ausrüstung.....	9
§ 5 Vermarktungsrecht des Athleten bei Einsätzen in der Nationalmannschaft	11
§ 6 Verwertung der Bild- und Tonrechte	12
§ 7 Anti-Doping-Vereinbarungen	12
§ 8 Gesundheitsschutz	14
§ 9 Vertragsverletzungen	14
§ 10 Ansprechpartner / Mitteilungen	15
§ 11 Rechtsweg / Schiedsvereinbarungen	15
§ 12 Vertragsdauer.....	16
§ 13 Schlussbestimmungen.....	16

Modifizierte Athletenvereinbarung 2017

Triathlon – A- und B-Kader

Vorbemerkung

Die DTU ist der Spitzenverband für den Triathlon-Sport und den Ausdauermeerkampf in Deutschland, dessen Aufgabe unter anderem ist, den Triathlon-Sport in seinen verschiedenen Ausgestaltungen, den Duathlon sowie abgewandelte Wettbewerbe des Ausdauermeerkampfs auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern. Ein Teil dieser Fördermaßnahmen besteht darin, Elitesportlern Trainings- und Ausbildungsmöglichkeiten, insbesondere Trainer und Infrastruktur auf Kosten der DTU zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus organisiert und finanziert die DTU die Reisen zu und die Teilnahme an internationalen Wettbewerben. Der Leistungssport der DTU wird in großen Teilen durch Mittel des Bundes, der Länder und der Kommunen finanziert. Weiterhin ist die DTU auf Einnahmen durch Sponsoren angewiesen, die wiederum umso höher sind, je besser die Fördermaßnahmen greifen und je größer die erreichten Erfolge der Athleten bei internationalen Wettkämpfen ausfallen. Die nachstehende Vereinbarung soll insbesondere einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen des jeweiligen Athleten und der DTU in Bezug auf die Vermarktung der DTU, des Triathlon-Sports sowie des einzelnen Athleten herbeiführen.

Dieses vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Anwendbare Regelwerke

Eine faire und chancengleiche Ausübung des Triathlon-Sports ist nur im Rahmen eines einheitlichen Regelwerks möglich. Die Parteien erkennen deshalb die folgenden Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung im Training und Wettkampf als verbindlich an und verpflichten sich, den in diesen Regelwerken festgelegten Vorgaben nachzukommen:

- DTU-Satzung,
- Internationale Wettkampfbestimmungen Internationale Triathlon Union (**ITU**) und Europäische Triathlon Union (**ETU**),
- Sportordnung, Rechts-und Verfahrensordnung und Disziplinarordnung der DTU,
- Anti-Doping-Code der DTU (**ADC**) sowie Anti-Doping-Code (**NADC**) und Anti-Doping-Bestimmungen der NADA einschließlich der Verfahrensrichtlinien für

Modifizierte Athletenvereinbarung 2017

Triathlon – A- und B-Kader

Anti-Dopingkontrollen (Procedural guidelines for doping Control), vgl. dazu im Einzelnen auch § 7 dieser Vereinbarung.

Sämtliche vorgenannten Regelwerke können auf der oder über die Homepage der DTU unter www.dtu-info.de jederzeit eingesehen und/oder heruntergeladen werden oder werden dem Athleten auf Anfrage durch die DTU zur Verfügung gestellt. Der Athlet kennt die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung jeweils gültigen Regelwerke und ist verpflichtet, sich über etwaige Änderungen zu informieren. Die DTU unterstützt den Athleten bei der Erfüllung dieser Verpflichtung nach bestem Bemühen.

§ 2 Leistungen der DTU

(1) Grundsatz

Die DTU verpflichtet sich, den Athleten im Rahmen ihrer personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu fördern. Der Athlet erhält im Falle einer Nominierung für ETU Europameisterschaften und Rennen der ITU Weltmeisterschaftsserie (ITU WTS) die nachfolgenden Leistungen durch die DTU.

(2) Nominierung Wettbewerbe

Die DTU nominiert den Athleten für Wettbewerbe im Rahmen der Nationalmannschaft auf der Grundlage der Verbands-Nominierungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Diese werden grundsätzlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres dem Athleten zur Kenntnis gegeben und auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

(3) Vermarktung

Die DTU bemüht sich, Verträge mit Sponsoren und Ausrüstern abzuschließen. Der Athlet soll durch die Leistungen der Vertragspartner gefördert werden und von diesen profitieren.

(4) Wettkampflizenzen

Der Athlet besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit und einen gültigen DTU-Startpass.

Modifizierte Athletenvereinbarung 2017

Triathlon – A- und B-Kader

(5) Sport- und Wettkampfbekleidung

Die DTU stellt dem Athleten für den Einsatz in der Nationalmannschaft (s.a. Definition im § 4 Abs. 2) die vom offiziellen Ausrüster der Nationalmannschaft gelieferte Sport- und Wettkampfbekleidung kostenfrei zur Verfügung.

(6) Medizinische Betreuung

Im Rahmen von Nationalmannschaftseinsätzen ist die DTU bestrebt, eine fachlich kompetente medizinische-physiotherapeutische Betreuung für die Athleten zu gewährleisten. Dies kann durch den Einsatz und die Begleitung von DTU-Ärzten und / oder Physiotherapeuten erfolgen, deren Einsätze aber nicht garantiert werden.

(7) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die DTU unterstützt die Athleten in der öffentlichen Wahrnehmung durch eine kontinuierliche und kompetente Berichterstattung über die Nationalmannschaft und ihre Athleten. Dies beinhaltet u.a. Abfassung und Verbreitung von Pressemitteilungen, Themenbeiträgen und Fotomaterial für verschiedene Medien, Sponsoren und Partner, Beantwortung von Presseanfragen, Durchführung von Interviews, Pressekonferenzen, Pressegesprächen und Presseeinladungen sowie die redaktionelle Betreuung der DTU-Website und andere Medienkanäle.

(8) Geschäftsstelle

Die DTU unterhält in der Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt, eine Geschäftsstelle, die den Athleten durch administrative Leistungen unterstützt (z.B. zentrale Lagerung persönlicher Dokumente, Auskunftserteilung in Bezug auf Regelungen, Ordnungen und Satzungen, themenspezifische Beratung, usw.).

(9) Interessensvertretung

Die DTU übernimmt eine gesamtsportliche Interessensvertretung gegenüber nationalen und internationalen Institutionen aus Staat, Sport und Wirtschaft.

Modifizierte Athletenvereinbarung 2017

Triathlon – A- und B-Kader

Die DTU ermöglicht den Athleten im DTU-Präsidium und DTU-Leistungssportausschuss, vertreten durch die gewählten Athletensprecher, in allen den Leistungssport betreffenden Fragen ein Mitspracherecht.

(10) Prämiensystem

Der Athlet erhält, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen der Prämienauszahlung erfüllt sind und bei Einhaltung aller in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen im Wettkampfsjahr die folgenden Prämien von der DTU. Eine Auszahlung der Prämien bedingt ausdrücklich die Nutzung des von der DTU und ihren Partnern zur Verfügung gestellten Materials (z.B. Bekleidung, Schuhe, usw.) im Rahmen aller Wettkämpfe und Trainingsmaßnahmen:

ETU Europameisterschaften Elite Kurzdistanz (Einzelwertung)

Platz 1: Euro 2.500,- Platz 2: Euro 2.000,- Platz 3: Euro 1.500,-

ETU Europameisterschaften Junioren (Einzelwertung)

Platz 1: Euro 1.000,- Platz 2: Euro 750,- Platz 3: Euro 500,-

ETU Europameisterschaften Elite (Teamwertung)

Platz 1: Euro 1.000,- Platz 2: Euro 750,- Platz 3: Euro 500,-

ITU Weltmeisterschaften Elite (Teamwertung)

Platz 1: Euro 2.500,- Platz 2: Euro 2.000,- Platz 3: Euro 1.500,-

ITU Weltmeisterschaften Elite (WM Serie Einzel-Gesamtwertung)

Platz 1: Euro 5.000,- Platz 2: Euro 2.500,- Platz 3: Euro 1.500,-

ITU Weltmeisterschaften Junioren (Einzelwertung)

Platz 1: Euro 1.500,- Platz 2: Euro 1.000,- Platz 3: Euro 500,-

Die Prämien werden nach ordentlicher Rechnungsstellung (§ 14 UStG) an die DTU fällig. Für die korrekte steuerliche Behandlung der Zahlungen ist der Athlet ausdrücklich persönlich verantwortlich.

Modifizierte Athletenvereinbarung 2017

Triathlon – A- und B-Kader

(11) Erfolgsabhängige Rückvergütung

Der Athlet erhält, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und bei Einhaltung aller in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen im Wettkampfsjahr die folgenden Zuschüsse bzw. Prämien von der DTU. Eine Auszahlung der Zuschüsse bzw. Prämien bedingt ausdrücklich die Nutzung des von der DTU und ihren Partnern zur Verfügung gestellten Materials (Bekleidung usw.) im Rahmen aller Wettkämpfe:

Reisekostenzuschuss (auf Belegbasis):

Rennen der ITU World Triathlon Series innerhalb Europas

Platz 1-10: bis zu Euro 1.000,- Platz 11 - 15: bis zu Euro 500,-

Rennen der ITU World Triathlon Series außerhalb Europas

Platz 1-10: bis zu Euro 1.500,- Platz 11 - 15: bis zu Euro 1000,-

Leistungsprämien:

Rennen der ITU World Triathlon Series

Platz 1 - 5: Euro 2.500,- Platz 6 - 10: Euro 2000,- Platz 11 - 15: Euro 1000,-

Die Prämien werden nach ordentlicher Rechnungsstellung (§ 14 UStG) an die DTU fällig. Für die korrekte steuerliche Behandlung der Zahlungen ist der Athlet ausdrücklich persönlich verantwortlich.

Modifizierte Athletenvereinbarung 2017

Triathlon – A- und B-Kader

§ 3 Leistungen des Athleten

(1) Grundsatz

Der Athlet ist Botschafter für den Triathlon-Sport, für die DTU und für die Bundesrepublik Deutschland. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze sportlich-fairen Verhaltens nach innen und außen. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Athleten und der DTU oder deren Repräsentanten sowie zwischen Athleten untereinander, sind im respektvollen Umgang miteinander intern zu lösen. Öffentlich, insbesondere in (Internet-)Medien, ausgetragene Streitigkeiten, die die Grundsätze sportlich-fairen Verhaltens verletzen, können zum Ausschluss aus der Nationalmannschaft und zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung durch die DTU führen.

(2) Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen bzw. Wettkämpfen

Der Athlet verpflichtet sich, an ETU Europameisterschaften sowie Rennen der ITU Weltmeisterschaftsserie (ITU WTS) im Rahmen der DTU Nationalmannschaft teilzunehmen, sofern er von der DTU dazu nominiert bzw. eingeladen wird und diese Einladung annimmt. Die Einladungen dafür müssen dem Athleten spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Wettkampfbeginn zugehen. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. im Fall einer kurzfristigen Ersatznominierung, behält sich die DTU eine Einladung ohne Einhaltung der vorgenannten Frist vor.

Soweit der Athlet an einem der vorgenannten Wettbewerbe im Rahmen der DTU-Nationalmannschaft teilnimmt, ist er auch zur Teilnahme an offiziellen Mannschaftsauftritten der DTU im Rahmen solcher Wettbewerbe verpflichtet. Kann ein Athlet aus wichtigem Grund (z.B. staatlich festgelegte Zwischen- oder Abschlussprüfung, Krankheit bei Vorlage eines ärztlichen Attestes) nicht teilnehmen, so muss er sich, binnen drei Tagen nach Erhalt der Einladung, oder, bei späterem Eintreten des wichtigen Grundes, ohne schuldhaftes Zögern nach Kenntniserlangung von dem wichtigen Grund beim Sportdirektor der DTU in Textform (z.B. E-Mail) abmelden.

Modifizierte Athletenvereinbarung 2017

Triathlon – A- und B-Kader

(3) Vorbereitung internationaler Meisterschaften

Der Athlet verpflichtet sich dazu, den Einsatz bei internationalen Meisterschaften gewissenhaft in gemeinsamer Absprache mit den für den Leistungssport in der DTU verantwortlichen Personen (Sportdirektor/Bundestrainer) abzustimmen. Dazu zählt auch die sinnvolle Gestaltung des persönlichen Wettkampfkalenders.

§ 4 Einheitliche Mannschaftskleidung bzw. -ausrüstung

(1) Werbung und Werbebeschränkungen

Die DTU legt zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbildes die Bekleidung bzw. Ausrüstung fest, die vom Athleten im Rahmen von Einsätzen der Nationalmannschaft (s.a. Definition im § 4 Abs. 2) zu tragen ist. Der Athlet ist verpflichtet, bei Einsätzen in der Nationalmannschaft die offizielle Mannschaftskleidung des Ausrüsters der DTU zu tragen und die auf der von der DTU zur Verfügung gestellten Sportbekleidung vorhandenen Werbeträger nicht abzudecken, zu verändern oder zu entfernen. Diese Verpflichtung gilt sowohl während aller sportlichen Einsätze im Rahmen der DTU-Nationalmannschaft als auch außerhalb von Wettkampfveranstaltungen bei von der DTU organisierten Veranstaltungen, wie z.B. bei Pressekonferenzen oder zur Erstellung von Mannschaftsfotos.

Wenn und soweit der Athlet den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann, ist er jedenfalls verpflichtet, keine Bekleidung zu tragen bzw. Ausrüstung zu verwenden, die von einem Wettbewerber der DTU-Ausrüster stammt.

Konsequenzen (Konventionalstrafen o.ä.), die aus schuldhaften Verstößen gegen diese Regelungen entstehen, sind durch den Athleten zu tragen. Schwerwiegende bzw. mehrfache Verstöße gegen diese Regelungen können zum Ausschluss aus dem Kader und zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung durch die DTU führen.

Modifizierte Athletenvereinbarung 2017

Triathlon – A- und B-Kader

(2) Definition „Einsatz in der Nationalmannschaft“

- a) „Einsatz in der Nationalmannschaft“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche mit dem Sportdirektor abgestimmte Teilnahmen an internationalen Wettkämpfen der DTU (s. § 2 Abs. 1).
- b) Ein „Einsatz in der Nationalmannschaft“ beginnt bei:
 - gemeinsamen (mind. 3 Pers.) Anreisen: am Flughafen, Bahnhof oder sonstig vereinbartem Treffpunkt der Gruppe
 - individuellen Anreisen: mit dem Erreichen des Mannschaftsquartiers
- c) Ein „Einsatz in der Nationalmannschaft“ dauert für den gesamten Aufenthalt am Wettkampfort und beinhaltet alle öffentlichen, gemeinsamen oder individuellen Auftritte der Nationalmannschaft, wie z.B. Pressekonferenzen, Pressegespräche, Interviews, Siegerehrungen usw.
- d) Ein „Einsatz in der Nationalmannschaft“ endet bei:
 - gemeinsamen (mind. 3 Pers.) Abreisen: am Ziel-Flughafen, Ziel-Bahnhof oder sonstig vereinbartem Ziel der Gruppe
 - individuellen Abreisen: mit dem Verlassen des Mannschaftsquartiers.

(3) Definition von Bekleidung und Ausrüstung

Die Bekleidung und Ausrüstung der DTU-Nationalmannschaft umfasst, sofern sie zur Verfügung gestellt wird: Trainingsanzug (Jacke und Hose), Hemden, Blusen, Polo- und T-Shirts, Sweatshirts, Pullover, kurze Hosen, lange Hosen, Kappen und Mützen, Schuhe, Einteiler, Socken, Stirn- und Schweißbänder, Regenjacke, Laufbekleidung, Radlerhosen und Radtrikots, Sakkos, Schals.

Der überwiegende Anteil der vorgenannten Artikel wird durch den offiziellen Ausrüster (z. Zt. 2XU) der DTU gestellt.

Der Athlet hat die Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln und diese auf Verlangen der DTU wieder zurückzugeben. Am Ende der Saison gehen

Modifizierte Athletenvereinbarung 2017

Triathlon – A- und B-Kader

sämtliche überlassenen Ausrüstungsgegenstände in das Eigentum des Athleten über.

§ 5 Vermarktungsrecht des Athleten bei Einsätzen in der Nationalmannschaft

(1) Grundsätze

Der Athlet ist berechtigt, sofern internationale Vorgaben, insbesondere des Internationalen Olympischen Komitee (IOC), oder der ITU bzw. ETU, dem nicht entgegenstehen, sich durch Hinzufügung eigener Werbeträger individuell zu vermarkten; dies gilt nicht für Konkurrenzprodukte der Verbandssponsoren (Branchenexklusivität). Werbung für derartige Produkte ist dem Athleten nicht erlaubt. Die DTU teilt dem Athleten mit seiner Einladung mit, welche Verpflichtungen durch die vertragliche Vereinbarung mit Verbandssponsoren bestehen. Gleiches gilt hinsichtlich der Sponsoren des Athleten für diesen gegenüber der DTU.

Werbebotschaften, die gegen Recht, Ethik und Moral verstoßen bzw. Werbung diskriminierenden Inhalts oder für politische Gruppierungen sind nicht erlaubt. In welchem Umfang der Athlet sein Recht eigene Werbeträger aufzubringen, nutzen darf, regeln bei Geltung der vorgenannten Grundsätze die folgenden Bestimmungen.

(2) Oberbekleidung (Trainingsanzug, Poloshirt, Laufbekleidung)

Die DTU erklärt sich damit einverstanden, dass der Athlet Logos eigener Sponsoren auf einer Gesamtfläche, von der Größe 30 cm², auf der DTU-Trainingsjacke tragen darf. Das Gleiche gilt für die dem Athleten zur Verfügung gestellte offizielle Mannschaftskleidung (Poloshirt, Laufbekleidung). Die Positionierung der Fläche, ist nach der Einkleidung beim Sportdirektor der DTU zu erfragen.

(3) Einteiler

Von den laut ITU-Regularien nutzbaren Werbeflächen (Flächen A-F, s. Anlage „Elite Uniform Rules“), steht dem Athleten die Fläche „F“ zur Selbstvermarktung zur Verfügung.

Modifizierte Athletenvereinbarung 2017

Triathlon – A- und B-Kader

(4) Kälteschutzanzug

Die Wahl des Kälteschutzanzuges liegt im Jahre 2017 in der Verantwortung des Athleten und wird nicht vom Verband vorgeschrieben.

(5) Kopfbedeckung

Das Aufbringen von Sponsorenlogos auf der Kopfbedeckung ist dem Athleten in 2017 gestattet sofern nicht Exklusivitätsrechte von Verbandssponsoren verletzt werden.

(6) Fahrrad

Die Werbeflächen bzw. Logopositionierung auf dem Rad müssen den ITU-Regularien entsprechen.

§ 6 Verwertung der Bild- und Tonrechte

Die DTU ist berechtigt, Fotografien und Filmaufnahmen, bei denen der Athlet abgebildet ist und die im Zusammenhang mit den Aktivitäten im Rahmen dieser Vereinbarung angefertigt wurden, zu veröffentlichen, z.B. in Verbandszeitschriften oder in der Fach- und Tagespresse. Bei reiner Berichterstattung über Nationalmannschaftseinsätze in der Presse bedarf es keiner Zustimmung des Athleten.

Fotoaufnahmen der Mannschaft oder Teilen davon (3 Teilnehmer oder mehr) dürfen, nach der Zustimmung der abgebildeten Athleten, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern dürfen, von dem jeweils werbenden DTU-Sponsor genutzt werden. Eine gesonderte Vergütung hierfür fällt nicht an.

Der Athlet erklärt sich damit einverstanden, dass seine Ergebnisse bei sportlichen Wettkämpfen unentgeltlich in Datennetze eingespeist werden.

§ 7 Anti-Doping-Vereinbarungen

Der Athlet ist bei seiner Nominierung in die Nationalmannschaft im Anti-Doping-Kontrollsystem des DOSB bei der NADA angemeldet und unterliegt somit insbesondere für Trainings- und Wettkampfkontrollen den Regularien innerhalb des deutschen Sports.

Modifizierte Athletenvereinbarung 2017

Triathlon – A- und B-Kader

Der Athlet unterwirft sich außerhalb und während der Wettkämpfe dem von der DTU beschlossenen ADC und dem NADC in der jeweils gültigen Fassung, nicht nur für den jeweiligen nationalen/internationalen Wettkampf, sondern auch unbefristet in der Vor- und Nachbereitungsphase sowie in der Zeit zwischen einzelnen Wettkämpfen. Im Einzelfall einschlägige weiter gehende Dopingverbote und -richtlinien anderer nationaler oder internationaler Sportorganisationen (unter anderem WADA / DOSB / ITU / ETU / IOC) werden hierdurch nicht berührt bzw. beschränkt.

Der Athlet erkennt an, dass er Eigenverantwortung dafür trägt, dass keine verbotenen Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm keine verbotenen Methoden zur Anwendung kommen und er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (**TUE**) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht des Athleten, die jeweils gültige "Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA" zu kennen.

Der Athlet wird von der DTU ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn.

Der Athlet erkennt an, dass die DTU oder die NADA und/oder der Veranstalter im Fall eines positiven Dopingbefundes eine vorläufige Sperre und Disqualifikation aussprechen können.

Ein Verstoß gegen die Dopingbestimmungen führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Kader.

Im Falle einer rechtskräftigen Sanktionierung verpflichtet sich der Athlet sämtliche Leistungen ab dem Zeitpunkt des Verstoßes an den Verband zurückzuführen bzw. entsprechenden Wertersatz zu leisten.

Im Fall eines Dopingvorwurfes ist der Athlet verpflichtet, auf Verlangen der DTU bzw. der Anti-Doping-Kommission der DTU (**ADK**), die ihn behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber der ADK zu entbinden und der ADK Einsicht in die Krankenakte und ärztlichen Befunde zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nur insoweit, als dass die Auskünfte dazu erforderlich sind, den Dopingvorwurf zu prüfen.

Modifizierte Athletenvereinbarung 2017

Triathlon – A- und B-Kader

§ 8 Gesundheitsschutz

Der Athlet verpflichtet sich, jeweils am Saisonbeginn (im Januar) eine sportmedizinische Gesamtuntersuchung durchführen zu lassen. Die Inhalte der Untersuchung sind die sportorthopädische und -internistische Untersuchung inklusive Echokardiographie. Das Ergebnis der Untersuchung ist auf Nachfrage der DTU vom Untersuchungszentrum direkt dem Verbandsarzt der DTU zu übersenden. Ausnahmen der vorab genannten Regelung sind vom Sportdirektor genehmigen zu lassen.

Der Athlet verpflichtet sich, bei jedweder Erkrankung spätestens nach zwei Tagen seinen betreuenden Sportarzt aufzusuchen und die Erkrankung behandeln zu lassen. Darüber hinaus informiert er unaufgefordert die Verbandsärzte der DTU. Die Verbandsärzte der DTU sind berechtigt, schriftliche Befundberichte von ihm einzufordern, bzw. weitergehende Untersuchungen in Absprache mit dem Athleten zu veranlassen.

Der DTU-Verbandsarzt ist bei Vorliegen pathologischer Laborwerte berechtigt, die Teilnahme an einer Maßnahme der DTU zu untersagen. Im Übrigen unterliegt der DTU-Verbandsarzt der ärztlichen Schweigepflicht, von der ihn der Athlet entbinden kann.

§ 9 Vertragsverletzungen

Jede Partei ist verpflichtet, im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung der anderen Partei den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Im Fall einer Vertragsverletzung durch den Athleten ist die DTU insbesondere berechtigt, nach schriftlicher Abmahnung:

- den Athleten aus dem Bundeskader auszuschließen,
- den Athleten bei Einsätzen der Nationalmannschaft nicht zu berücksichtigen bzw. nicht aufzustellen,
- dem Athleten die Genehmigung von Auslandsstarts für die Nationalmannschaft zu versagen,
- Förderbeiträge an den Athleten zu versagen oder zurück zu fordern und/oder

Modifizierte Athletenvereinbarung 2017

Triathlon – A- und B-Kader

- den Vertrag zu kündigen.

Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen des Athleten ist die DTU berechtigt oben stehende Maßnahmen auch ohne vorherige Abmahnung zu ergreifen.

Unberührt von diesen Bestimmungen bleiben verbandsgerichtliche Sanktionen infolge einer Verletzung von Verpflichtungen aus dem Regelwerk der DTU. Ahndungen durch ITU, ETU, DOSB oder andere Sportorganisationen bleiben von dieser Vereinbarung ebenfalls unberührt.

§ 10 Ansprechpartner / Mitteilungen

Ansprechpartner der Athleten ist in Angelegenheiten des Trainings und der Ausbildung ihr zuständiger Bundestrainer. In allen übrigen, insbesondere rechtlich relevanten Angelegenheiten dieses Vertrages ist Ansprechpartner der Sportdirektor der DTU.

Mitteilungen sind jeweils an die auf dem Deckblatt dieser Vereinbarung genannte Adresse zu richten. Änderungen der Adresse sind schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Rechtsweg / Schiedsvereinbarungen

Die Parteien vereinbaren, dass bei Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seine Gültigkeit ergeben, zunächst der verbandsinterne Rechtsweg entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung der DTU auszuschöpfen ist, mit dem Ziel, möglichst eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts wird unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (**DIS-Sport-SchO**) entschieden. Insoweit schließen der Athlet und die DTU eine in gesonderter Urkunde gefasste Schiedsvereinbarung ab. Die Schiedsvereinbarung ist Anlage zu dieser Athletenvereinbarung 2017.

Die zwischen der DTU und dem Athleten bereits bestehende Schiedsvereinbarung im Hinblick auf Verstöße gegen die anwendbaren Anti-Doping-Regelungen bleibt hiervon unberührt.

Modifizierte Athletenvereinbarung 2017

Triathlon – A- und B-Kader

§ 12 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag gilt für die bevorstehende Wettkampfsaison bis zum 31.12.2017. Der Ablauf des Kalenderjahres wird als auflösende Bedingung dieses Vertrages vereinbart.

§ 13 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden an die Stelle einer unwirksamen Klausel eine solche setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässige Weise am nächsten kommt.

Frankfurt, den _____

Unterschrift: _____

Prof. Dr. Martin Engelhardt

Präsident

Frankfurt, den _____

Unterschrift: _____

Reinhold Häußlein

Vize-Präsident Leistungssport

_____, den _____

Unterschrift: _____

Maximilian Schwetz

Modifizierte Athletenvereinbarung 2017

Triathlon – A- und B-Kader

Anlagen:

- ITU „*Elite Uniform Rules*“
- Schiedsvereinbarungen (Anti-Doping und allgemein)